



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/048-2023#007
Datum: 03.12.2024

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Erneuerung EÜ Lohoff“

in der Gemeinde Haan

Bahn-km 26,397 bis 31,869

der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn.

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Str. 3,
50679 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.....	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	Unterrichtungspflichten.....	11
A.4.2	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	12
A.4.3	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	12
A.4.4	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	14
A.4.5	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen.....	17
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	19
A.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	20
A.4.8	Kabel- und Leitungsanlagen.....	20
A.4.9	Baustelleneinrichtung	21
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	21
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	21
A.7	Sofortige Vollziehung	21
A.8	Gebühr und Auslagen	21
A.9	Hinweise	21
A.9.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	21
A.9.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	22
A.9.3	Immissionsschutz.....	22
A.9.4	Abfallwirtschaft.....	23
A.9.5	Arbeitsschutz	23
B.	Begründung	24
B.1	Sachverhalt	24
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	24
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	24
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	24
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	26
B.2.1	Rechtsgrundlage	26
B.2.2	Zuständigkeit.....	26
B.3	Umweltverträglichkeit	26
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	26
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	26
B.4.1	Planrechtfertigung	26

B.4.2	Variantenentscheidung.....	27
B.4.3	Wasserhaushalt	28
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	29
B.4.5	Artenschutz	29
B.4.6	Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen.....	29
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten	31
B.4.8	Kabel- und Leitungsanlagen.....	31
B.4.9	Sonstige Nebenbestimmungen	31
B.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	31
B.4.11	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.....	32
B.5	Gesamtabwägung	35
B.6	Sofortige Vollziehung	36
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	36
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	37

Auf Antrag der DB InfraGO AG (vormals DB Netz AG / Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ in der Gemeinde Haan, Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn., wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Abriss des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung (EÜ) Lohoff
- Ersatzneubau an gleicher Stelle

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 11.05.2023 43 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtskarte Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 20.12.2022 4 Blätter	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan 1, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.2	Grunderwerbsplan 2, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.3	Grunderwerbsplan 3, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
5.4	Grunderwerbsplan 4, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6.1	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand: 17.05.2022 3 Blätter	nur zur Information
7.1	Bauwerksplan – Draufsicht, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab: 1 : 200	festgestellt
7.2	Bauwerksplan – Schnitte, Ansicht, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 100	festgestellt
8.1	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.2	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.3	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
8.4	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
9.1	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand: 20.12.2022, Maßstab 1 : 200	festgestellt
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand: 20.12.2022, 51 Seiten	festgestellt
10.1.1	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab: 1 : 1.000	nur zur Information
10.1.2	Maßnahmenplan, Planungsstand: 20.12.2022 Maßstab: 1 : 1.000	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter vom 30.11.2022, 23 Seiten	festgestellt
11	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand: 20.12.2022, 35 Seiten	festgestellt
12.1	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen vom 19.04.2023, 36 Seiten und 2 Anlagen	Nur zur Information
12.2	Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchungen vom 17.08.2021, Anlage 2 und 3, 13 Blätter	Nur zur Information
12.3	Stellungnahme betriebsbedingte Immissionen, Planungsstand: 17.08.2021, 5 Seiten	Nur zur Information
12.4	Kumulatives Gutachten: Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen EÜ Lohoff und benachbarte Baumaßnahme EÜ Iserkull, Planungsstand: August 2022, 36 Seiten und 2 Anlagen	Nur zur Information
12.5	Kumulatives Gutachten: Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen EÜ Lohoff und benachbarte	Nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Baumaßnahme EÜ Iserkull, Planungsstand: August 2022, Anlage 2 und 3, 12 Blätter	
13	BoVEK-Feinkonzept (GP), Planungsstand: 30.11.2022, 28 Seiten und 6 Anlagen	Nur zur Information
14	Baugrund- und Gründungsgutachten, Planungsstand: 31.07.2018, 35 Seiten und 7 Anlagen	Nur zur Information
15.1	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand: 01.08.2022, 33 Seiten und 2 Anlagen	Nur zur Information
15.2	Verbauten im Grundwasser – Stellungnahme vom 15.08.2023, 4 Seiten	Nur zur Information
16.1	UVP-Bericht EÜ Lohoff, Stand 02.05.2023, 67 Seiten	Nur zur Information
16.2	Ergebnis der Prüfung nach §§ 5, 7 UVPG (Screening-Verfahren) vom 17.05.2023, 28 Seiten und 2 Anlagen	Nur zur Information
17.1	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in den Untergrund – Endzustand, Bauzustand vom 20.12.2022, 3 Seiten	Nur zur Information
17.2	Bericht zur Bauwerksentwässerung, Planungsstand: 11.04.2022, 13 Seiten	Nur zur Information
17.3	Baugrund- und Gründungsgutachten, IBES Baugrundinstitut GmbH vom 31.07.2018, 34 Seiten und 9 Anlagen	Nur zur Information
17.4	Rechnerische Nachweise vom 28.07.2021, 12 Blätter	Nur zur Information
17.5	Übersichtsplan vom 10.01.2022, Maßstab: 1 : 15.000	Nur zur Information
17.6	Liegenschaftskataster vom 03.09.2019, Maßstab: 1 : 1000	Nur zur Information
17.7	Lageplan – Endzustand, Bauzustand vom 14.09.2023, Maßstab: 1 : 250, 2 Pläne	Nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- a) das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Obgrutener Bach während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG
- b) das dauerhafte Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Obgrutener Bach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Gruiten, Flur 007, Flurstück 988 der Strecke 2525, km 28,330 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

- a) Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Entsorgung des in der Baugrube für den Ersatzneubau der EÜ Lohoff anfallenden Wassers.

Sie gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten, gereinigten Wassermengen aus der Baugrube.

Herkunft	Vmax [l/s]	Dauer [d]	Wassermenge [m³]	in den
Tagwasser (Baugrube)	4,5 l/s	365	5.920	Obgrutener Bach

Das Wasser wird nach der Passage einer Reinigungsstufe dem Obgrutener Bach zugeführt.

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Einleitstelle	
Rechtswert	Hochwert
362528	5675629

- b) Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der dauerhaften Entwässerung des Bauwerkes EÜ Lohoff.

Sie gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus der Bauwerksentwässerung.

Herkunft	Abflusswirksame Fläche $A_E \times f_D$ [m²]	Einleitmenge* [l/s]	In den
Bauwerk EÜ Lohoff	472,4	5 l/s	Obgrutener Bach

*gedrosselte Menge (Vorgabe der Stadt Haan/Bergisch Rheinischer Wasserverband)

Das Wasser wird über das Spiegelgefälle je einer erdseitigen Sickerwand zugeführt, die nach der Passage von Sickerwänden die an Grundrohre angeschlossen sind (DN 150). Die Grundrohre entwässern in eine Sammelleitung (DN 300) nach Süden. Diese mündet in einen nach Westen führenden Stauraumkanal (DN 700), der in den Obgrutener Bach einleitet.

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Einleitstelle	
Rechtswert	Hochwert
362528	5675629

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis der bauzeitlichen und dauerhaften Gewässerbenutzung ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

- Die Erlaubnis ist der bauzeitlichen Gewässerbenutzung wird befristet 14 Monate ab Einrichtung der offenen Wasserhaltung, endet jedoch spätestens am 30.04.2027.
- Die Erlaubnis der dauerhaften Gewässerbenutzung ergeht unbefristet, beginnend ab dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Planrechtsentscheidung.

A.3.1.2 Nebenbestimmungen

Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage:

- Die Ableitung von Grundwasser, von Wasser aus Bächen, Gräben, Brunnen und dgl. zur schmutzwasserführenden Ortskanalisation ist unzulässig.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
3. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Obgruitener Bach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungs-pflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.
4. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
5. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
6. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
7. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und

der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

Bau der Abwasseranlagen:

1. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstige technische Bauvorschriften.
2. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
3. Bei Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.
4. Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA TR Boden - (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden.
5. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Obgruitener Bach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Bauzeitliche Wasserhaltung:

1. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
2. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
3. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
4. Auslaufendes Betriebsmittel, auch Tropfverluste, sind unmittelbar aufzunehmen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (Schaufel und Eimer) sind im Bereich der Betankungsstelle bereitzuhalten.
5. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
6. Der Einleitung in den Obgrutener Bach ist eine ausreichend dimensionierte Reinigungsstufe vorzuschalten, damit absetzbare Stoffe weitgehend entfernt werden.
7. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen und der Bezirksregierung Düsseldorf möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.2 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Vor Inanspruchnahme der gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis und den Grunderwerbsplänen für die Durchführung des Bauvorhabens notwendigen Flächen Dritter sind, soweit möglich, schriftliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Eigentümer zu schließen.

Nach §§ 22 und 22a AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetz - EEG NW) vom 20.06.1989 (GV. NW S. 570) hat die Vorhabenträgerin die betroffenen Eigentümer wegen der erforderlichen dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahmen sowie der erforderlichen Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden.

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder den Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Der Baubeginn ist den betroffenen Eigentümern der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

A.4.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

3. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme ist der Kreis Mettmann als Untere Wasserbehörde (UWB) über eine Baubeginn-Anzeige zu informieren.

Das Bauende ist der UWB schriftlich mitzuteilen und der UWB Gelegenheit zu einer abschließenden Bauzustandsbesichtigung zu geben.

4. Durch die Rechtsinhaberin ist zu Baubeginn zu einer örtlichen Startbesprechung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) und der UW B einzuladen. Dem BRW und der UWB ist Gelegenheit zur Teilnahme an den örtlichen Baubesprechungen zu geben.
5. Die für die Baumaßnahme verantwortlichen Personen seitens der Vorhabenträgerin und des Auftragnehmers sind dem BRW und der UWB in einem Alarmplan mit Angabe von Telefonnummern zu benennen. Es ist eine Notfall-Nummer anzugeben, die auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar ist. Der Alarmplan ist als Blankett beim BRW anzufordern und rechtzeitig zum Baubeginn allen am Bau Beteiligten zur Kenntnis auszuhändigen. Der Alarmplan muss notwendige Alarmierungskontakte enthalten, mit denen im Fall von Gewässerverunreinigungen, Havarien oder sonstigen Schadensereignissen eine unverzügliche Alarmierung der örtlichen Ordnungsbehörde / Feuerwehr sichergestellt wird.
6. Vor Baubeginn ist dem BRW und der UWB nachzuweisen, in welcher Form bei der bauzeitlichen Ableitung von Wasser eine ausreichende Sedimentierung bzw. Abfiltrierung sichergestellt werden soll. Eine Überwachung der Einleitung inklusive wiederkehrender Probennahmen ist sicherzustellen. Die jeweiligen Ergebnisse der Probenahmen sind dem BRW und der UWB zeitnah zur Verfügung zu stellen.
7. Die erforderlichen Nachweise und die Art der Abflussdrosselung für die Brückenentwässerung sind im Zuge der weiteren Planung mit dem BRW und der UWB abzustimmen. Die weitere Abstimmung muss auch die Gestaltung der Einleitungsstelle umfassen.
8. Nach Abschluss der Baumaßnahme, jedoch spätestens zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung sind dem BRW und der UWB Bestandspläne der Entwässerungseinrichtungen, Rohrleitungen, des realisierten Stauraums, der Drosseleinrichtung und des Einleitungsbauwerkes in den Obgrutener Bach inklusive der Lagekoordinaten (Nord- und Ostwerte, UTM-Koordinaten) auszuhändigen.
9. Während der Arbeiten ist dafür zu sorgen, dass keine Baumaterialien oder sonstige wasser- und bodengefährdende Stoffe in das Gewässer „Obgrutener Bach“ bzw.

den Boden gelangen oder abgeschwemmt werden können. Baumaterialien, Bauhilfsstoffe und Baugeräte sind **in einem Abstand von mind. 15 m** zum Gewässer und zu überschwemmungsgefährdeten Bereichen zu lagern.

10. Die Betankung von Baumaschinen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Auf der Baustelle sind geeignete Bindemittel in ausreichender Menge für den Fall einer Havarie vorzuhalten.

A.4.4 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

1. Vor Beginn der Arbeiten sind die Mitarbeitenden der mit den Arbeiten beauftragten Firmen von der Vorhabenträgerin oder einer entsprechenden Vertretung auf die nachfolgenden Nebenbestimmungen und deren Einhaltung hinzuweisen.
2. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan des Büros AFRY (Stand: 20.12.2022) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag des Büros AFRY (Stand: 20.12.2022) genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen der Arten und Lebensgemeinschaften sowie Schutzmaßnahmen zur Kompensation sind zwingend zu beachten und umzusetzen.
3. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3) umzusetzen.
4. Die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer und ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu pflegen und zu erhalten.
5. Zur Minimierung der Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sind die vorhandenen, an die Baumaßnahme angrenzenden Bäume und Sträucher zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen). (Maßnahme 006_V)
6. Bei Gehölzpflanzungen ist nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG Pflanzgut aus dem Vorkommensgebiet gem. BfN „1 Norddeutsches Tiefland“ und / oder „4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ zu setzen.
7. Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigungen während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920/RAS-LP4 zu erfolgen.
8. Zudem sind bei der Maßnahmenausführung die DIN 18915 – 19 sowie DIN 18320 entsprechend zu beachten.

9. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten.
10. Zum Schutz von Brutvögeln sind Fäll-, Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Kontext des § 39 Abs. 5 Nr. 2 auf den Zeitraum von 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. (Maßnahme 002_VA). Dies gilt auch für die Baufeldfreimachung der Ackerfläche zur Nutzung als BE-Fläche.
11. Zum Schutz vor Beeinträchtigung von Insekten und anderen nachtaktiven Tieren ist die Baustellenbeleuchtung nur auf die tatsächlich benötigte Fläche zu richten, ein Abstrahlen zur Seite oder nach oben ist zu vermeiden. Hierzu sind die Inhalte der Anlage 1 der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ oder vergleichbarer Veröffentlichungen zur Lichtemission in ihren aktuellen Fassungen zu berücksichtigen. Ggf. sind beim Nachweis des Nachtkerzenschwärmers angepasste Lichtfarben zu verwenden (Maßnahme 004_VA).
12. Zur Vermeidung einer Tötung/Verletzung von Reptilien im Zuge des Bauvorhabens, erfolgt eine Vergrämung der Tiere vor der Baufeldfreimachung aus dem Baufeld. Die im Maßnahmenblatt aufgeführte Durchführung ist zu gewährleisten. Die Vergrämung ist unter Berücksichtigung der Aktivitätsphase der Zauneidechse zwischen Ende März und Ende September durchzuführen und bei günstiger Witterung. Zur Vermeidung einer Rückwanderung der Tiere wird nach einer Überprüfung der Baufelder auf Individuen durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung ein reptiliensicherer Schutzzaun aufgestellt der das Baufeld von den angrenzenden Lebensräumen abgrenzt. Die Funktionstüchtigkeit ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und ggf. anzupassen (Maßnahme 003_VA).
13. Die Wurzelstubben der gefälltten Gehölze sind erst in der Aktivitätszeit von Reptilien (ab ca. Ende März – Ende September) zu entfernen.
14. Um für Reptilien geeignete und nicht durch das Bauvorhaben betroffene Flächen zu schützen, sind die entsprechenden Ruderalflächen im Gelände kenntlich zu machen, um ein versehentliches Betreten zu verhindern (Maßnahme 004_VA).
15. Um im Zuge des Abrisses des Brückengebäudes im Gebäude befindliche Fledermäuse und/oder Nischenbrüter nicht zu verletzen, erfolgt der Abriss unter den in der Vermeidungsmaßnahme 001_VA (LBP bzw. FINK-Maßnahmenblatt) dargelegten Auflagen. Bei einem positiven Nachweis ist das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Bei Anbringung von Ersatznistkästen oder

Fledermausflachkästen sind die genauen Punkte per GPS einzumessen und die Daten der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

16. Zur Wiederherstellung bzw. als Ausgleich der für das Bauvorhaben in Anspruch genommenen Biotopstrukturen sind die Maßnahmen 008_A – 012_A des LBP (Stand: 26.10.2022) umzusetzen. Bei der Durchführung und der Pflege der Landschaftspflegerischen Maßnahmen ist auf die Verwendung von Torf, Dünger und chemischen Mitteln zu verzichten. Die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist spätestens innerhalb der auf den Abschluss der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode (1.10.-31.3.) umzusetzen.
17. Zur weiteren Kompensation des Eingriffs in Biotopbestände wird auf externen Flächen der Rheinischen Kulturlandschaft extensives Grünland entwickelt. Ein Nachweis über den Kauf der entsprechenden Ökopunkte des Ökokontos „Mettmann-Nösenberg“ ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. (Maßnahme 013_ÖK). Da die Punkte des Ökokontos mit dem LANUV-Schlüssel berechnet wurden, der Eingriff des Vorhabens hingegen mit der BKompV, sind die Punkte entsprechend umzurechnen.
18. Für die Kontrolle der korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Die Kontaktdaten dieser ökologischen Baubegleitung sowie die der Maßnahmen durchführenden Unternehmens sind der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Naturschutzbehörde und dem Kreis Mettmann als unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
19. Eine Mitteilung über die Tätigkeiten der ökologischen Baubegleitung ist der unteren Naturschutzbehörde (Ansprechpartnerin: Fr. Krone, fachamt-unb@kreis-mettmann.de) in regelmäßigen Abständen unaufgefordert vorzulegen. (Maßnahme 005_VA)
20. Seitens der Umweltfachlichen Bauüberwachung ist vor Baustelleneinrichtung über den jeweiligen Zustand der Bezirksregierung Düsseldorf als höheren Naturschutzbehörde sowie dem Kreis Mettmann als unterer Naturschutzbehörde umgehend ein Zwischenbericht/Protokoll zu übersenden. Zwischenberichte/Protokolle, welche im Rahmen der Vorhabensdurchführung erstellt werden, sind den genannten Behörden ebenso zu übersenden.
21. Vor der Baustelleneinrichtung sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung vor allem im Hinblick auf die

streng geschützten Arten Zauneidechse und Nachtkerzenschwärmer auf ihre aktuelle Relevanz zu überprüfen und als Bericht/Protokoll zu übersenden (s. oben).

Ggf. sind die in der Vermeidungsmaßnahme 005_VA des LBP (Stand: 26.10.2022) aufgeführten Maßnahmen durchzuführen.

22. Bei Abweichungen von bislang bilanzierten Eingriffen im Zuge des Bauvorhabens hat eine entsprechende Nachbilanzierung zu erfolgen.
23. Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.
24. In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird sowohl für die Vögel als auch für die Reptilien auf eine veraltete Rote Liste verwiesen. Die Unterlagen sind vor Baubeginn rechtzeitig anzupassen.

A.4.5 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Die Maßgaben aus der Schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung der Möhler und Partner vom 19.04.2023 hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Geräuschemissionen, sind umzusetzen, soweit sich nicht aus diesem Bescheid strengere Vorgaben ergeben.
3. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden. Insbesondere sollen lärmintensive Abbrucharbeiten und Stopfarbeiten in die Tagzeit gelegt werden.
4. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher

Hindernisse). Die Vorhabenträgerin hat in diesem Zusammenhang auch die Wirksamkeit eines Einsatzes von mobilen, ggf. aufblasbaren Schallschutzwänden zu prüfen und zu bewerten.

5. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

6. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
7. Sind in Einzelfällen massive Grenzwertüberschreitungen der AVV Baulärm zu erwarten und Schutzmaßnahmen technisch nicht möglich oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht realisierbar, ist zum Schutz der Anlieger vor lärmintensiven Arbeiten zur Nachtzeit die Bereitstellung von Ersatzschlaf- oder Wohnraum anzubieten. Das gilt insbesondere bei absehbarer Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Grenzwerte von 70 dB (A) tagsüber und 60 dB (A) nachts.
8. Analog zu Baustellen der Instandhaltung sind nur noch Automatische Warnsysteme zu verwenden, deren akustische Warnsignalgeber über eine Automatische Regelanpassung (APA) verfügen. Dies gilt nicht für Baustellen, an denen sich im Abstand von weniger als 1000 m beidseitig des von der Baumaßnahme betroffenen Gleisabschnittes keine Gebiete im Sinne der Nr. 3.1.1 Buchstabe c bis f (Mischgebiete, allgemeine Wohngebiete, reine Wohngebiete, Kurgebiete und Krankenhäuser) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz vor Baulärm (Geräuschemissionen – AVV Baulärm) befinden. Der Abstand von 1000 m reduziert sich, soweit beispielsweise durch Schallausbreitungshindernisse auf dem Weg von den Signalgebern zu den schützenswerten Gebieten schädliche Umweltauswirkungen durch Lärm nach der AVV Baulärm nachweislich nicht zu erwarten sind. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze

des Dynamikbereiches der Automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB(A) erreichen.

9. Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser kann, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen. Er hat die Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls weitergehende Maßnahmen zu ergreifen. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern sowie der Unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
10. Während der Bauphase ist die tatsächlich auftretende Lärmbelastung durch baubegleitende Messungen durch einen Sachverständigen nachzuweisen und bezüglich der Wirkung auf Menschen zu beurteilen. Die Ergebnisse des Sachverständigen sind der Planfeststellungsbehörde sowie der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.
11. Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren (s. Einsatz des Immissionsschutzverantwortlichen). Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
12. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
13. Staubemissionen sind nach Stand der Technik zu vermeiden, insbesondere durch Abhängen und Bewässerung.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

1. Spätestens sechs Monate vor Baubeginn ist ein Antrag auf Luftbilddauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

2. Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z. B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.
3. Die nach § 202 BauGB in Verbindung mit der DIN 18915 geltenden Schutzansprüche des Mutterbodens sind bei Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen im Plangebiet einzuhalten. So ist der Oberboden bei wesentlichen Änderungen der Erdoberfläche bzw. bei Aushubarbeiten in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung zu schützen.
4. Alle Erdarbeiten sind gem. EBV und BBodSchV durchzuführen. Die dafür erforderliche Neueinstufung der Erdmaterialien im Vergleich zum vorgelegten BoVEK-Feinkonzept ist mit dem Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen.
5. Alle Erdarbeiten sind gutachterlich zu begleiten.
6. Die Untergrundbelastung im Bereich BMP2 ist im Eingriffsbereich vollständig zu entfernen. Dafür sind Nachweisproben der Aushubsohle zu nehmen und entsprechend zu analysieren.
7. Zum Abschluss der Baumaßnahme sind alle Untersuchungsergebnisse, Bodenbewegungen und Dokumentationen zur Verwertung und Entsorgung in einem Bericht zusammenzufassen. Dieser ist der UBB vorzulegen.
8. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, ist unverzüglich der Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde (UBB) zu verständigen.

A.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Straße Opgruiten muss zwingend von Baumaterialien bzw. dauerhaft geparkten Baufahrzeugen freigehalten werden.

A.4.8 Kabel- und Leitungsanlagen

Sollte bei den Bauarbeiten auf in den Plänen nicht angegebene TK-Kabel oder TK-Anlagen gestoßen werden, so ist die DB Kommunikationstechnik GmbH, Dokumentationsservices, Hollestr. 3, 45127 Essen unverzüglich zu informieren.

A.4.9 Baustelleneinrichtung

Für die Baustelleneinrichtung dürfen nur Flächen der Vorhabenträgerin sowie die aus den Anlagen ersichtlichen Flächen genutzt werden.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

A.9.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

1. Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivil rechtlichen Vorschriften.
3. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen.

4. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden.
5. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z. B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
6. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen
7. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
8. Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen. Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
9. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

A.9.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Vor Maßnahmenbeginn sind die Bewirtschafter rechtzeitig zu informieren, dass bei der Einrichtung des Baufelds landwirtschaftlich genutzte Flächen beansprucht werden. Da diese Flächen zumindest temporär nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen bzw. sich deren Größe ändert, könnten sich für die Bewirtschafter förderrechtliche Konsequenzen im Bereich der Direktzahlungen und ggf. Konditionalität ergeben. Die betroffenen Bewirtschafter sind darüber aktiv im Vorfeld vom Vorhabenträger bzw. der Planungsbehörde zu informieren.

A.9.3 Immissionsschutz

Für die Arbeiten zur Nachtzeit sind die entsprechenden Ausnahmezulassungen nach § 9 Abs. 2 LImSchG einzuholen.

A.9.4 Abfallwirtschaft

1. Für eine ordnungsbehördliche Verwertung/Beseitigung von Abfällen sind die Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – vom 24. Februar 2012, BGBl. S.212) und die jeweiligen, hierzu erlassenen Rechtsvorschriften zu beachten.
2. Das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 30.11.2022 entspricht nicht mehr den aktuellen Bewertungsgrundlagen. Im Kapitel 6 des Konzeptes sind jedoch die notwendigen zusätzlichen Untersuchungen aufgeführt, die sich durch die EBV und die neue BBodSchV zwangsweise ergeben. Vor allem die zur Entsorgung dargestellten Auffüllungen müssen den entsprechenden Vorgaben gemäß nachuntersucht werden. Dies kann noch kurz vor Beginn der Baumaßnahme oder baubegleitend durchgeführt werden. Die neuen Zuordnungen sind mit dem Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Zustimmung der UBB kann der Einbau von Aushub durchgeführt werden.

A.9.5 Arbeitsschutz

1. Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.
2. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ hat den Abriss und den Neubau an gleicher Stelle des südlichen Teils der mangelhaften und verwitterten Eisenbahnüberführung „Lohoff“ in Haan zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 26,397 bis 31,869 der Strecke 2525 Neuss --Schwelm-- - Linderhsn. in Haan.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGo AG (vormals DB Netz AG/ Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 20.12.2022, Az. I.NI-W-P-I, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Erneuerung EÜ Lohoff“ beantragt. Der Antrag ist am 23.01.2023 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.04.2023 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.05.2023 und 15.09.2023 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 29.04.2024, Az. 641pa/048-2023#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf
2.	Kreis Mettmann
3.	BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband
4	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
5	Stadt Haan
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Düsseldorf Stellungnahme vom 01.08.2024, Az. 25.17.01.01-12/6-24
2.	Kreis Mettmann Stellungnahme vom 26.07.2024, Az. 61-1/23
3.	BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband Stellungnahme vom 24.05.2024, Az. DÜ-EXTG-7571-SH
4.	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Stellungnahme vom 03.07.2024

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zu dem Vorhaben wurden gemäß § 18a Abs. 3 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der Zeit vom 03.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt.

Zusätzlich ist die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen erfolgt, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Es sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Ersatzbau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen gemäß Nummer 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG, der eine Fläche von 5 000 m² oder mehr in Anspruch nimmt und nicht Teil des Baus eines Schienenwegs nach Nummer 14.7 oder einer Bahnstromfernleitung nach Nummer 19.13 ist.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung des südlichen Teils der mangelhaften und verwitterten Eisenbahnüberführung. Die Planung dient der vollständigen Erneuerung des südlichen Teils der Eisenbahnüberführung nach dem derzeitigen Standard und

dem technischen Regelwerk, damit die Dauerhaftigkeit der Eisenbahnüberführung gewährleistet werden kann. Eine wirtschaftliche Instandsetzung des Bauwerkes ist auf Grund des starken Verwitterungszustandes nicht möglich.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Grundsätzlich müssen in der Planfeststellung die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsalternativen im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und/oder ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl einer entscheidenden Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, welche durch die teurere Variante vermieden werden könnten.

Im Rahmen der Vorplanung wurden folgende zwei Bautechnologien untersucht, die sich durch unterschiedliche Bauweisen voneinander unterscheiden:

- Bautechnologie A – Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken, seitliche Herstellung, Überbau und Einschub in Vollsperrung
- Bautechnologie B – Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken, Herstellung Überbau in abgesenkter Lage/Endlage

Zusätzlich wurden nachfolgende 4 Varianten untersucht:

1. Halbrahmen mit Tiefgründung
2. Einfeldbrücke mit Tiefgründung
3. WiB-Brücke mit Tiefgründung
4. Stahltröge mit Tiefgründung

Dabei wurde die Variante 1 als Vorzugsvariante ausgewählt, da sie unter Berücksichtigung der Bautechnologie B (Herstellung Widerlager im Schutz von Hilfsbrücken) die wirtschaftlichste und unterhaltungsarme Lösung darstellt.

Bei der Variantenbetrachtung ist keine Variante erkennbar, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre; so ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin für die beantragte Variante plausibel.

B.4.3 Wasserhaushalt

Gewässer sind Bestandteil des Naturhaushalts, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie nutzbares Gut. Zu ihrem Schutze sind die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und der darauf erlassenen Vorschriften einzuhalten. Grundsätzlich wird nach § 1a Abs. 2 WHG jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erzielen, die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Mit dem Planfeststellungsbeschluss werden die notwendigen wasserrechtlichen Erlaubnisse nach §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 und 12 WHG für die bauzeitliche Entnahme von Wasser und die Versickerung des in den Baugruben und auf der Eisenbahnüberführung anfallenden Niederschlagswassers erteilt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist hierfür nach § 19 Abs. 1 WHG als Planfeststellungsbehörde zuständig. Zusätzlich werden Nebenbestimmungen zum Schutz der Gewässer im Beschluss aufgenommen. Beeinträchtigungen der Gewässer sind bei Einhaltung der Nebenbestimmungen somit nicht zu befürchten.

Vor dem Hintergrund, dass aktuell keine gesicherten Erkenntnisse über Frachten und Konzentrationen von Schadstoffen im Abwasser von Bahnanlagen vorliegen, werden wasserrechtliche Erlaubnisse mit einer zeitlichen Befristung von zehn Jahren erteilt. Innerhalb dieses Zeitraums werden Ergebnisse aus Studien und Monitoringverfahren erwartet, die ggf. eine Neuerteilung der Erlaubnis notwendig machen. Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG. Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Sollten sich bei der geplanten Gewässerbenutzung Änderungen ergeben, so sind dafür Änderungsanträge durch die Vorhabenträgerin zu stellen, sodass auch in diesen Fällen der Gewässerschutz ausreichend beachtet wird.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Vorhabenplanung und der Erstellung der umweltfachlichen Unterlagen wurden zahlreiche Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Umweltauswirkungen sowie Schutzmaßnahmen entwickelt. Es handelt sich im Wesentlichen um die technische und planerische Optimierung des Vorhabens, der Baufläche sowie des Baubetriebs, um Eingriffe in die Schutzgüter weitgehend zu vermeiden bzw. zu vermindern. Darüber hinaus gehende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Die Ökokonto-Maßnahme „Mettmann-Nösenberg“ der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft, wird zum Ausgleich von Beeinträchtigungen im betroffenen Naturraum genutzt.

B.4.5 Artenschutz

Durch das Vorhaben besteht die Gefahr der Beeinträchtigung von Tieren. Durch baubedingte Verlärmung und Bewegungen sind temporäre Störungen von Tieren, z. B. von Vögeln vor allem im Bereich des Baum- und Gehölzbestandes, möglich.

Im Rahmen der daher durchgeführten Artenschutzprüfung wurde festgestellt, dass bei Berücksichtigung entsprechender Vermeidungsmaßnahmen Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Populationsökologische Folgen sind bei keiner der betroffenen Arten zu erwarten.

B.4.6 Baulärm, Erschütterungen und sonstige baubedingte Immissionen

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung zu lösen. Die schalltechnische Untersuchung zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012). Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden

Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Trotz der Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten. Dazu hat die Vorhabenträgerin eine Vielzahl an Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen.

Nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zählen Erschütterungen zu den Immissionen, die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken. Zweck dieses Gesetzes ist, diese vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Detaillierte Vorgaben für die Beurteilung von Erschütterungen im Bauwesen sind in der DIN 4150 enthalten. Nach der DIN 4150 Teil 2 sind Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden zu untersuchen und nach der DIN 4150 Teil 3 Einwirkungen auf bauliche Anlagen.

Da während der Bauphase des beantragten Vorhabens u. a. durch den Einsatz von Baugeräten und Baumaschinen Erschütterungsimmissionen auftreten werden, wurde eine erschütterungstechnische Untersuchung durchgeführt. Es sind aus Sicht des Erschütterungsschutzes diejenigen Bauaktivitäten von Bedeutung, bei denen erschütterungsintensive Geräte in der Nähe von schutzbedürftiger Bebauung zum Einsatz kommen.

Die durchgeführte erschütterungstechnische Untersuchung belegt, dass erhebliche Belästigungen im Sinne der DIN 4150-2 während der geplanten Bauarbeiten mit den gegebenen Abstandsverhältnissen zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung nicht ausgeschlossen werden können. Zur Minimierung der Erschütterungsauswirkungen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Die Umsetzung dieser Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin vorgesehen und in den Nebenbestimmungen des Beschlusses nochmals fixiert worden.

Gebäudeschäden im Sinne der DIN 4150-3 sind während der geplanten Baumaßnahmen nicht zu erwarten.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen zu den Straßen, Wegen und Zufahrten sind erforderlich, um die Sicherheit im öffentlichen Straßenverkehr während der Bauphase und auch danach zu gewährleisten. Die Straße Opgruiten dient als Rettungsweg zu den sich dort befindenden Wohnobjekten (Hausnummern 5 und 6).

B.4.8 Kabel- und Leitungsanlagen

Die Nebenbestimmungen zu den Kabel- und Leitungsanlagen sind erforderlich, um einen sicheren Fortbestand der Kabel und Leitungen zu gewährleisten.

B.4.9 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag und tragen den Forderungen der beteiligten Träger öffentlicher Belange Rechnung.

B.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das unter den Schutz des Art. 14 Grundgesetz gestellte Eigentum gehört zu den abwägungserheblichen Belangen. Dabei bedeutet die in der Abwägung gebotene Berücksichtigung des Eigentums nicht, dass das Eigentum vor Eingriffen überhaupt geschützt ist. Die Belange der Eigentümer können bei Vorhaben, die zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich sind, bei der Abwägung zugunsten anderer Belange zurückstehen müssen. Dies ist hier angesichts der Bedeutung des Vorhabens für die Eisenbahninfrastruktur in Nordrhein-Westfalen der Fall.

Grundlage der Entscheidung sind das Grunderwerbsverzeichnis und der Grunderwerbsplan, die beide am Regelungsgehalt des Planfeststellungsbeschlusses teilhaben.

Zur Verwirklichung des Vorhabens ist die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken lediglich dreier privater Eigentümer erforderlich. Dauerhaft in Anspruch genommen werden keine Grundstücksflächen. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind im Grunderwerbsverzeichnis aufgeführt und in den Grunderwerbsplänen dargestellt. Keiner der drei Eigentümer hat Einwände erhoben.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist laut Vorhabenträgerin nicht möglich, weil anderenfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen oder der vorzeitigen Besitzeinweisung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig.

Den Eigentümern der vorübergehend und dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. in einem Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

B.4.11 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

B.4.11.1 Bezirksregierung Düsseldorf

Die Bezirksregierung, Dezernat 51 – Natur- und Landschaftsschutz, bittet um Nachweis der Abbuchung der benötigten Ökopunkte vom genannten Ökonkonto „Mettmann-Nönsenberg Erweiterung“.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Der Nachweis der erfolgten Ausbuchung der Ökopunkte wurde durch die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft erbracht.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin folgt damit der Forderung der Bezirksregierung. Von der Planfeststellungsbehörde ist daher dazu nichts weiter zu veranlassen.

Die Bezirksregierung hat in ihrer Stellungnahme eine Reihe von weiteren Anmerkungen und Hinweisen formuliert. Da die Vorhabenträgerin diesen Vorgaben zugesagt hat, werden diese hier nicht mehr diskutiert; sie sind als Nebenbestimmungen Teil dieses Beschlusses geworden.

B.4.11.2 Kreis Mettmann

Der Kreis Mettmann fordert, dass die Untergrundbelastung im Berich BMP2 im Eingriffsbereich vollständig zu entfernen ist. Dafür seien Nachweisproben der Aushubsohle zu nehmen und entsprechend zu analysieren.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Probe BMP2 sei bei der abfalltechnischen Voruntersuchung aufgrund des hohen TOC-Gehaltes als > 2 eingestuft worden. Daraus ergebe sich allerdings keine Gefährlichkeit, da der hohe TOC-Gehalt insbesondere in oberflächennahen Bereichen häufig durch humose Bestandteile, Wurzelreste usw. zustande käme.

Entscheidung:

Die Argumente der Vorhabenträgerin sind plausibel, von der Planfeststellungsbehörde ist daher dazu nichts weiter zu veranlassen.

Weiterhin gibt der Kreis Mettmann den Hinweis, dass das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vom 30.11.2022 nicht mehr den aktuellen Bewertungsgrundlagen entspreche. Die notwendigen zusätzlichen Untersuchungen sind jedoch im Kapitel 6 des Konzeptes aufgeführt. Vor allem die zur Entsorgung dargestellten Auffüllungen müssten den entsprechenden Vorgaben gemäß nachuntersucht werden. Dies könne jedoch kurz vor Beginn der Baumaßnahme oder baubegleitend durchgeführt werden. Die neuen Zuordnungen seien mit dem Kreis Mettmann als Untere Bodenschutzbehörde abzustimmen. Erst nach Zustimmung der UBB könne der Einbau von Aushub durchgeführt werden.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, sollte sie den Bodenaushub unbehandelt in gleicher Verwendung wiedereinbauen, gelte die ErsatzbaustoffV nicht. Auch handle es sich bei Material zur Wiederverwendung nicht um Abfall im Sinne des KrWG. Sollte sie Material vor Ort aufbereiten (Sieben, Brechen o.ä.), so seien die Regelungen der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Jegliches Material zur Entsorgung sei zu analysieren und mit einem Abfallschlüssel zu deklarieren. Dies geschehe üblicherweise baubegleitend mit Haufwerksbeprobungen.

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin nimmt den Hinweis damit zur Kenntnis. Sie hat die neuen Zuordnungen und evtl. Unstimmigkeiten mit der genannten Ansprechpartnerin vom Kreis Mettmann abzustimmen. Von der Planfeststellungsbehörde ist dazu nichts weiter zu veranlassen.

Den weiteren Hinweisen und Anmerkungen des Kreises Mettmann hat die Vorhabenträgerin zugestimmt, sie sind als Nebenbestimmungen und Hinweise Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden.

B.4.11.3 BRW Bergisch-Rheinischer Wasserverband

Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass in den Antragsunterlagen nicht näher beschrieben sei, wie der Überlauf der geplanten Retention (10 m Staukanal DN 700) ausgebildet werden soll. Die Grundrohre und Sammelleitungen seien auf ein 1-jähriges Niederschlagsereignis dimensioniert. Gegebenenfalls wäre hier die Bemessung auf ein selteneres Ereignis sinnvoller.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Die Vorhabenträgerin erwidert, dass die Vorgaben für die Bemessung der Retention (5-minütiges Regenereignis und ein 1-jähriges Regenereignis) durch die untere Wasserbehörde des Kreises Mettmann gemacht worden seien. Hierbei sei seitens der unteren Wasserbehörde der Hinweis gegeben worden, dass die vorgegebenen Kriterien zur Bemessung der Retention in Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband gemacht worden seien.

Entscheidung:

Die Argumente der Vorhabenträgerin sind nachvollziehbar. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist daher nichts weiter zu veranlassen.

Des Weiteren führt der Bergisch-Rheinische Wasserverband an, dass das anfallende Oberflächen- und Schichtwasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung gemäß den Unterlagen vor Einleitung in den Obgrutener Bach gereinigt werden solle (Filtration). Genauere Angaben dazu würden aber nicht gemacht, so dass eine Beurteilung derzeit nicht möglich sei. Maßnahmen zur Sedimentation und Abscheidung seien erforderlich, um eine Gewässertrübung im Obgrutener Bach auszuschließen.

Gegenäußerung der Vorhabenträgerin:

Dieser Punkt sei in den Nebenbestimmungen des Kreises Mettmann bereits enthalten und werde umgesetzt. (siehe Nebenbestimmungen, A.4.4, Punkt 6)

Entscheidung:

Die Vorhabenträgerin folgt damit den Vorgaben des Kreises Mettmann und somit auch des Rheinisch-Bergischen Wasserverbandes. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nichts weiter zu veranlassen.

Die weiteren Anmerkungen und Hinweise des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes sind als Nebenbestimmungen und Hinweise ebenfalls Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses geworden.

B.4.11.4 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat einige Anmerkungen eingereicht, denen die Vorhabenträgerin zustimmt. Sie sind in den Nebenbestimmungen und Hinweisen dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen worden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen. Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

Insbesondere unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen für den jedoch ein funktionaler Ausgleich vorgesehen ist. Bei Realisierung aller geplanten, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene

sene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind nur vorübergehend und werden als erforderlich angesehen. Durch die Inanspruchnahme entstehende Nachteile bei den Grundstückseigentümern sind von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu entschädigen und aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen. Die Inanspruchnahmen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen und führt auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur für den schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht für das Land NRW gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 03.12.2024

Az. 641pa/048-2023#007

EVH-Nr. 3489796

Im Auftrag